

Satzung

für das sich in Trägerschaft der Gemeinde Schmölln-Putzkau befindliche Freibad im Ortsteil Schmölln als Betrieb gewerblicher Art

Auf Grund des §4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301) und §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau am 22.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben, Zweck

Das in Trägerschaft der Gemeinde Schmölln-Putzkau befindliche Freibad in Schmölln wird als Betrieb gewerblicher Art geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Freibad im Ortsteil Schmölln dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Schwimmsports in der Gemeinde Schmölln-Putzkau, insbesondere von Familien mit Kindern.

Besonders die Beaufsichtigung von Kindern während des Badebetriebes dient der Abwendung der Gefahren, welche beim Baden/Schwimmen in den in der näheren Umgebung vorhandenen stillgelegten Steinbrüchen bei deren unbefugter Nutzung entstehen würden.

§ 2

Steuerklausel

Das Freibad Schmölln-Putzkau ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitteleinsatz

- (1) Mittel des Freibades dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.
- (2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Sonstige Regelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 23.03.2004

Schmidt
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.